

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

[sekretariat.iv@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Bern, 19. März 2021

## **Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung IV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund arbeitet in diesem Dossier eng mit den Behindertenverbänden zusammen, welche zur Begleitung der IV-Revision auch eine IV-Allianz geführt haben. Der SGB unterstützt entsprechend auch die detaillierte Stellungnahme von Inclusion Handicap zur laufenden Vernehmlassung.

Ein besonderes Augenmerk legt der SGB auf folgende Punkte:

### *Stufenloses Rentensystem / Bemessung Invaliditätsgrad*

Der SGB begrüsst es, dass die im Rahmen der Rentenbemessung entscheidenden und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf Verordnungsstufe festgelegt werden sollen. Dies erhöht sowohl die Rechtsgleichheit wie auch die Rechtssicherheit für die Betroffenen.

Der von den IV-Stellen heute für die Bestimmung des IV-Grades herangezogene «ausgeglichene Arbeitsmarkt» entspricht nicht dem real existierenden Arbeitsmarkt. Die existierenden LSE-Tabellen für den Einkommensvergleich werden ihrer Aufgabe entsprechend nicht gerecht. Dies haben sowohl das unlängst publizierte Gutachten von Prof. Gächter wie auch die Analyse des Büro BASS klar ergeben. Der SGB spricht sich deshalb dafür aus, die Grundlagen für den Einkommensvergleich dahingehend weiterzuentwickeln, dass sie den spezifisch für die Ermittlung von Invalideneinkommen zu berücksichtigenden Anforderungen gerecht werden. Ebenso soll das Einkommen von Personen mit Beeinträchtigungen gemäss Art. 26bis IVV so bestimmt werden, dass auf jenen Arbeitsmarkt abgestützt wird, welcher den betroffenen Personen konkret tatsächlich offen steht. Entsprechend begrüsst der SGB aus demselben Grund auch den Vorschlag des Bundesrats, eine automatische Parallelisierung vorzunehmen, sofern die tatsächlich erzielten Einkommen eine Unterdurchschnittlichkeit von mehr als 5 Prozent aufweisen.

Um der Stärkung des Eingliederungsgedankens nicht zuwiderzulaufen, sollte das Invalideneinkommen jener Personen, die zwar eine Berufsausbildung abschliessen konnten, diese Ausbildung aber aufgrund ihrer Behinderung in der freien Wirtschaft nicht voll verwerten können, nach Art. 26 Abs. 4 IVV berechnet werden.

Schliesslich lehnt der SGB die Abschaffung des leidensbedingten Abzugs ab, solange den spezifischen Anforderungen beim Invalideneinkommen nicht Rechnung getragen wird. Dasselbe gilt für die zwar begrüssenswerte Berücksichtigung der mit Teilzeitarbeit verbundenen Lohneinbußen. Auch für diesen Bereich sind den spezifischen Realitäten teilzeitbeschäftigter Personen mit Beeinträchtigungen besser Rechnung zu tragen. Entsprechend sollte für Teilerwerbstätige, deren Invaliditätsgrad seit Januar 2018 ohne Berücksichtigung der komplementären Aufgabenbereiche ermittelt wurde, ausserdem eine Übergangsbestimmung geschaffen werden. Weiter ist Art. 32ter IVV dahingehend anzupassen, dass sich die AHV/IV-Beiträge Teilerwerbstätiger rentenbildend auswirken, sofern dies für die Versicherten vorteilhafter ist.

#### *Berufliche Massnahmen*

Die Weiterentwicklung der IV bezweckt eine Stärkung der beruflichen Eingliederung und orientiert sich stärker als bisher am ersten Arbeitsmarkt. Der SGB begrüsst die entsprechenden Konkretisierungen auf Verordnungsebene, namentlich den Beginn der Frühintervention während der obligatorischen Schulzeit bzw. die Ausdehnung auf Jugendliche sowie die erleichterten Mindestanforderungen für den Zugang zu Integrationsmassnahmen. Das bedeutet für den SGB aber auch, dass durch die IV intensivere Integrationsbemühungen übernommen werden können und eine Verlängerung und Anpassung der beruflichen Massnahmen – sofern verhältnismässig – ermöglicht werden muss.

Um den Zielen der Reform gerecht zu werden, ist weiter eine gute Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den Schulbehörden notwendig sowie eine Ausdehnung der Frühintervention auf die obligatorische Schulzeit. Das birgt aber auch Gefahren und bedingt klare Rollenteilungen der involvierten Akteure.

Der SGB begrüsst, dass sich die Erstausbildung am Berufsbildungsgesetz orientiert, insbesondere auch in Bezug auf die Dauer der Erstausbildung. Er regt an, Art. 5 Abs. 3 Bst. b IVV dahingehend anzupassen, dass eine weiterführende Erstausbildung nicht zwingend auf dem ersten Arbeitsmarkt erfolgen muss.

Weiter erachtet der SGB eine Konkretisierung der Zusprachekriterien für Integrationsmassnahmen auf Weisungsstufe als sinnvoll, um eine einheitliche Realisierung der Reformziele zu sichern.

Schliesslich darf die Stärkung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Aufbau der Arbeitsfähigkeit immer nur eines unter mehreren Zielen von Integrationsmassnahmen darstellt. Entsprechend sollte Art. 4novies IVV dahingehend ergänzt werden, dass die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gemäss Art. 8a IVG nicht rentenbeeinflussend sein muss.

#### *Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Dachorganisationen der Arbeitswelt*

Um die stagnierende Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen auch mit dem neuen Instrument der Zusammenarbeitsvereinbarungen anzustossen, würde der SGB es begrüssen, wenn der Bundesrat – so wie in der Botschaft zur IV-Revision und in der Antwort auf das Postulat Bruderer Wyss vom 19. März 2015 (15.3206) angekündigt – wiederum eine nationale Konferenz zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung einberufen würde.

#### *Assistenzbetrag*

Der SGB begrüsst es, dass der Bundesrat die Gelegenheit nutzt, die anlässlich der Evaluation des Assistenzbeitrages gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen. Dass dabei jedoch nicht einmal

in jedem Fall die Vorgaben des Modell-NAV Hausangestellte garantiert werden sollen, ist für den SGB nicht akzeptabel. Die vom Bundesrat für den Verzicht auf die Nachtzuschläge genannten Gründe sind rein technischer Natur und wären zweifellos lösbar. Der Evaluationsbericht ergab wenig überraschend, dass über die Hälfte der Assistenzbeziehenden Schwierigkeiten hatte, eine geeignete Assistenzperson zu finden. Denn die Stellen sind häufig unattraktiv: zu tiefe Pensen, zu unregelmässige Arbeitszeiten, zu tiefe Löhne. Entsprechend fordert der SGB eine stärkere Berücksichtigung der Interessen von Assistenzpersonen. Über den Assistenzbeitrag der IV noch prekärere Anstellungsmöglichkeiten zu fördern, als dies bereits im Rahmen des Modell-NAV Hausangestellte möglich ist, widerspricht damit sowohl den Assistenzbeziehenden wie auch den Assistenzpersonen.

#### *Gutachten*

Die Behindertenverbände und Menschen mit Behinderungen setzen grosse Hoffnungen in die Neuregelungen zu den medizinischen Begutachtungen. Die IVV sowie die dazugehörigen Weisungen sind deshalb so auszugestalten, dass die Vermutung einer ergebnisorientiert gesteuerten Vergabe in Zukunft möglichst verhindert wird. Der SGB fordert deshalb, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der externen Evaluation von Interface umzusetzen sind.

#### *Prioritätenordnung zu Art. 74 IVG und Art. 101bis AHVG*

Der SGB begrüsst die mit der IV-Revision verfolgte Stärkung der Inklusion und begrüsst das entsprechende Bekenntnis des Bundesrats. Diese Stärkung des Inklusionsgedankens darf aber nicht zu Leistungskürzungen bei bestehenden Angeboten führen. Der SGB lehnt die vorgeschlagene Kürzung der bestehenden Finanzhilfen entsprechend dezidiert ab. Sie gefährdet die Existenz bestehender Angebote der privaten Invalidenhilfe. Die diesbezüglich von den Behindertenverbänden geforderten Anpassungen von Art. 108 ff. IVV werden vom SGB ausdrücklich begrüsst.

Dasselbe gilt für die Neugestaltung der Altershilfe gemäss Art. 101bis AHVG. Die vorgeschlagenen Anpassungen hätten weitreichende finanzielle Konsequenzen für die kantonale und kommunale Altershilfe. Auch hier wäre die Existenz bestehender Unterstützungsangebote für bedürftige Seniorinnen und Senioren in Frage gestellt. Der SGB bittet den Bundesrat deshalb darum, die von Pro Senectute Schweiz geforderten Anpassungen der Art. 222 ff. AHV zu berücksichtigen.


Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Gabriela Medici  
Zentralsekretärin